

## Sonderausgabenabzug bei Spenden und Stiftungen seit 1.1.2007

Am 10.10.2007 wurde das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl. I 2007, S. 2332). Der Gesetzgeber verwirklicht damit sein Ziel, weitere „Hilfen für Helfer“ zu schaffen. Das neue Gesetz erweitert vor allem durch die Änderung von § 10b) Einkommensteuergesetz in großem Umfang die steuerlichen Abzugsmöglichkeiten für Spender und Stifter. Es trat rückwirkend zum 1.1.2007 in Kraft und gilt daher für alle seit dem 31.12.2006 geleisteten Zuwendungen an die Deutsche Krebshilfe e. V., die Stiftung Deutsche KinderKrebshilfe oder die Dr. Mildred Scheel Stiftung für Krebsforschung.

---

### 1. Zuwendungen an steuerbegünstigte Vereine und Stiftungen

---

#### a) Einheitlicher Prozentsatz für den Spendenabzug

Früher waren die Höchstgrenzen für den Spendenabzug uneinheitlich geregelt. Sie betragen bei Spenden für allgemein gemeinnützige Zwecke 5 Prozent des Gesamtbetrages der Einkünfte und bei Spenden für zum Beispiel wissenschaftliche Zwecke 10 Prozent des Gesamtbetrages der Einkünfte.

Auf die unterschiedlichen Sätze mussten wir in unseren Zuwendungsbestätigungen gesondert hinweisen. Diese unterschiedlichen Höchstgrenzen sind nun vereinheitlicht und gleichzeitig erhöht worden. Die Höchstgrenze für den Spendenabzug beträgt seit dem 1.1.2007 einheitlich 20 Prozent des Gesamtbetrages der Einkünfte. Auf die besondere Zweckbindung der Spende kommt es für steuerliche Zwecke also nicht mehr an. Selbstverständlich kann der Spender aber eine von ihm gewünschte Zweckbindung weiterhin dem Spendenempfänger auftragen.

Beispiel: Bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte (dies sind im Wesentlichen die Bruttoeinkünfte abzüglich Werbungskosten und Altersentlastungsbetrag) von 25.000 Euro kann der Spender nunmehr Spenden bis 5.000 Euro (= 20 Prozent von 25.000 Euro) in seiner Einkommensteuererklärung als Sonderausgaben absetzen. Der erhöhte Satz von 20 Prozent des Gesamtbetrages der Einkünfte gilt für alle Zuwendungen seit dem 31.12.2006 an die Deutsche Krebshilfe und deren Tochterorganisationen.

#### b) Unbegrenzter Spendenvortrag

Übersteigt eine Spende die neue Höchstgrenze von 20 Prozent des Gesamtbetrages der Einkünfte, kann sie außerdem aufgrund der Neuregelung zeitlich unbegrenzt vorgetragen werden, also vom Spender in den Einkommensteuererklärungen der nächsten Jahre als Sonderausgabe genutzt werden. Bisher war ein Spendenvortrag nur bei so genannten Großspenden möglich, und dies auch nur zeitlich begrenzt, siehe nachfolgend 1. c).

#### c) Wegfall der Großspendenregelung

Bei so genannten Großspenden (Einzelzuwendungen von mehr als 25.565 Euro) gab es für den Spen-

der bisher die Möglichkeit, die Spende auf sieben Jahre zu verteilen, und zwar auf das Jahr der Zuwendung, die folgenden fünf Jahre sowie – das war die Besonderheit – auch auf das Vorjahr.

Die Großspendenregelung, letztlich also die ausnahmsweise gegebene Rücktragsmöglichkeit einer Spende, ist nun entfallen. An die Stelle ist die oben beschriebene zeitlich unbegrenzte Vortragsmöglichkeit getreten. Für 2007 bestand für den Spender noch das Wahlrecht zwischen der bisherigen Großspendenregelung mit Rücktragsmöglichkeit oder der neuen unbegrenzten Vortragsmöglichkeit.

---

## **2. Zuwendungen an steuerbegünstigte Stiftungen**

---

### **a) Zuwendungen in das Stiftungskapital**

Der abziehbare Höchstbetrag für die Ausstattung von steuerbegünstigten Stiftungen mit Stiftungskapital ist von 307.000 Euro auf 1 Million Euro erhöht worden. Die Begünstigung gilt sowohl für rechtsfähige als auch für nicht-rechtsfähige Stiftungen.

Die Zuwendung muss wie bisher in den Vermögensstock, das heißt in das Stiftungskapital der Stiftung erfolgen. Es kann sich dabei um eine so genannte Zustiftung, also die Einzahlung in das Stiftungskapital einer bereits bestehenden Stiftung handeln oder um die erstmalige Einzahlung bei Gründung einer neuen Stiftung.

Die Deutsche Krebshilfe bietet interessierten Stiftern die Gründung einer neuen, den Namen des Stifters tragenden nicht-rechtsfähigen Stiftung zur Förderung der Arbeit der Deutschen Krebshilfe an (so genannte Förderstiftung, s. unten 3. d)).

Vor der Gesetzesänderung waren nur Zuwendungen in das Stiftungskapital neu gegründeter Stiftungen steuerlich begünstigt. Diese Beschränkung ist im Interesse der Stärkung des Stiftungswesens weggefallen. Nach der Gesetzesänderung sind daher auch Zustiftungen in das Stiftungskapital bereits bestehender Stiftungen wie die Stiftung Deutsche KinderKrebshilfe oder die Dr. Mildred Scheel Stiftung für Krebsforschung bis zu 1 Million Euro steuerlich begünstigt.

Der Stifter braucht den gestifteten Betrag nicht in gesamter Höhe im Jahr der Zuwendung steuerlich geltend zu machen. Er kann ihn vielmehr wie bisher steuerlich auf zehn Jahre verteilen, und zwar auf das Jahr der Zuwendung und die neun folgenden Veranlagungsjahre. Der Stifter muss dies durch einen Antrag beim Finanzamt geltend machen. Dies geschieht durch eine entsprechende Eintragung auf Seite 3 des Mantelbogens der Einkommensteuererklärung (seit dem Veranlagungsjahr 2009 ist diese Stelle auf Seite 2 des Mantelbogens). Ein Rücktrag auf vergangene Jahre ist dagegen nicht möglich. Der neue Höchstbetrag von 1 Million Euro kann alle zehn Jahre einmal in Anspruch genommen werden. Der oben beschriebene Höchstbetrag von 1 Million Euro gilt zusätzlich zu dem oben unter 1. a) beschriebenen Spendenabzug von 20 Prozent des Gesamtbetrages der Einkünfte.

### **b) Wegfall des zusätzlichen Höchstbetrages von 20.450 Euro**

Früher waren Zuwendungen speziell an steuerbefreite Stiftungen über die alten Abzugsbeträge von 5 Prozent beziehungsweise 10 Prozent des Gesamtbetrages der Einkünfte hinaus bis zu einem Betrag von 20.450 Euro zusätzlich steuerlich als Sonderausgabe abziehbar. Diese Regelung ist nun weggefal-

len, da der Gesetzgeber auf der anderen Seite den unbegrenzten Spendenvortrag eingeführt hat, siehe oben 1. b).

---

### **3. Was bedeuten die Änderungen für unsere Spender und Stifter?**

---

Außer der weggefallenen Rücktragsmöglichkeit von Großspenden (Einzelzuwendung von mehr als 25.565 Euro, siehe oben 1. c) bewirken die Änderungen ausschließlich Erweiterungen der steuerlichen Abzugsmöglichkeiten für die Bürger, die sich durch eine finanzielle Hilfe bürgerschaftlich engagieren.

#### **a) Spenden und Stiftungen aus 2006**

Spenden und Stiftungen des Jahres 2006 betrifft das neue Gesetz nicht. Sie werden nach den alten niedrigeren Höchstsätzen und den bisherigen Rück- und Vortragsmöglichkeiten behandelt.

#### **b) Spenden ab 2007**

Ihre Spende, die Sie ab dem 1.1.2007 geleistet haben, unterliegt automatisch der erhöhten Obergrenze von 20 Prozent des Gesamtbetrages der Einkünfte. Ihre Spende kann also bis zu diesem, von Ihren persönlichen Einkommensverhältnissen abhängigen, Betrag als Sonderausgabe von der Einkommensteuer abgezogen werden. Nicht genutzte Beträge können Sie jetzt unbegrenzt vortragen und bei den nächsten Einkommensteuererklärungen verwenden.

#### **c) Großspenden aus 2007**

Nur wenn Sie eine so genannte Großspende (Einzelzuwendung von mehr als 25.565 Euro) im Jahr 2007 geleistet haben und geplant hatten, diese noch für das Jahr 2006 steuerlich zu nutzen, die Spende also zurückzutragen, müssen Sie dies bei Ihrem Finanzamt beantragen. Dieses Wahlrecht steht Ihnen nach dem neuen Gesetz ausdrücklich zu. Denn der Gesetzgeber wollte unbedingt eine Verschlechterung für spendenbereite Bürger vermeiden.

#### **d) Stiftungen ab 2007**

Wenn Sie eine nicht-rechtsfähige Stiftung zur Förderung der Arbeit der Deutschen Krebshilfe gründen möchten (Förderstiftung), ist dies unverändert möglich und jetzt in einem erweiterten Umfang bis zu 1 Million Euro steuerlich begünstigt. Die Deutsche Krebshilfe freut sich aber auch über deutlich geringer dotierte Förderstiftungen und unterstützt Sie bei deren Gründung und Verwaltung mit gleichbleibend hohem Engagement.

#### **e) Zustiftungen ab 2007**

Auch wenn Sie nicht an eine eigene Förderstiftung zu Gunsten der Deutschen Krebshilfe denken, sondern eine so genannte Zustiftung in das Stiftungskapital unserer bereits bestehenden Stiftung Deutsche KinderKrebshilfe oder unserer Dr. Mildred Scheel Stiftung für Krebsforschung bevorzugen, wird dies nun über den 20-Prozent-Spendenabzug hinaus bis zum neuen Höchstbetrag von 1 Million Euro steuerlich begünstigt.